

Beschlussvorlage

bearbeitet von:

Tel. Nr.:

Datum:

Jürgen Albrecht

0761/2187-8530

10.10.2025

Jahresrechnung 2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	12.11.2025		X	X	
VV	17.12.2025		X		X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Kommunal- und Prüfungsamts des Landkreises Emmendingen vom 25.09.2025 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg wie folgt fest:

Nr.	Feststellungsbeschluss	EUR
		1
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	10.663.171,18
1.2	Summe Aufwendungen	10.360.322,30
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹	302.848,88
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	128.564.498,00
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	7.586.904,00
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	136.151.402,00
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-11.315.599,00
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ²	124.835.803,00
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-121.982.204,00
3.	Bilanzsumme	188.624.883,85
	Verwendung der Jahresüberschusses	302.848,88
	Der Jahresüberschuss von 302.848,88 € wird den freien Rücklagen (Konto 2960) zugeführt.	

- 3. Die Verbandsversammlung nimmt den Beteiligungsbericht 2024 gemäß Anlage 2 zur Drucksache ZRF-bA/VV 2025.003 zur Kenntnis.**

ANLAGEN:

1. Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr (ZRF) vom 25.09.2025
2. Jahresrechnung mit Lagebericht 2024 und Beteiligungsbericht

Begründung

1. Jahresrechnung und Prüfungsbericht 2024

Infolge der Umstellung von der kameralen Haushaltsführung auf die Anwendung des Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2014 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2013, Drucksache ZRF-bA/VV 2013.003) wurde die Wirtschaftsführung wiederum nach HGB geprüft. In diesem Zusammenhang wurden die bisher bereits an die Infrastrukturunternehmen gezahlten Investitionszuschüsse im Anlagevermögen mit insgesamt 105 Mio. EUR aktiviert. Etwa 76 Mio. EUR wurden der Deutschen Bahn zur Vorfinanzierung bereitgestellt, die über Kassenkredite gedeckt sind. Nach Auszahlung des Bundes- und Landeszuschusses werden diese Kredite abgelöst werden. Investitionszuschüsse für Anlagen der Infrastruktur, die bis einschließlich 31.12.2024 in Betrieb gegangen sind, wurden 2024 mit ca. 3,188 Mio. EUR abgeschrieben.

Zusammenfassend bestätigt das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Emmendingen als Ergebnis der Prüfung nach § 111, § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO sowie entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeprüfungsordnung die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg.

Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Emmendingen empfiehlt der Verbandsversammlung, den Jahresabschluss 2024 gem. § 20 GKZ, § 111GemO und § 16 EigBG festzustellen.

2. Beteiligungsbericht 2024

Der Beteiligungsbericht (als Anlage 2) zur Jahresrechnung dieser Drucksache beigefügt) gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung wichtiger Unternehmensdaten der REGIO-VERBUND GmbH.

2.1 Auswirkungen auf die ZRF-Wirtschaftsführung

REGIO-VERBUND GmbH

Die REGIO-VERBUND GmbH finanziert sich überwiegend aus Zuschüssen des ZRF. Diese Zuschüsse sind im Rahmen des ZRF-Wirtschaftsplans berücksichtigt und werden entsprechend der gültigen Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Insgesamt erhielt die REGIO-VERBUND GmbH 2024 Zuschüsse in Höhe von 428.588,41 EUR zur Durchführung der Verbandsaufgaben und zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes.

Darüber hinaus ist der ZRF als Alleingesellschafter der GmbH zur Verlustabdeckung verpflichtet. Eine solche Verlustabdeckung über die Zuschusszahlungen hinaus ist im normalen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen. Gewinnausschüttungen oder Verlustabdeckungen aus der Beteiligung ergaben sich 2024 nicht.

Im Jahr 2024 konnte die REGIO-VERBUND GmbH Erlöse aus Personal- und Verwaltungsdienstleistungen erzielen. Diese Erlöse bewirkten ebenfalls eine Reduzierung der ZRF-Zuschüsse und damit der Verbandsumlagen.

Kommunal- und Prüfungsamt

Prüfbericht der örtlichen Rechnungs- prüfung

**Jahresabschluss 2024
Zweckverband Regio-Nahverkehr
Freiburg (ZRF)**



**Landkreis
Emmendingen**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundlagen und Rechtsverhältnisse	3
1. Grundlagen des Zweckverbandes	3
2. Gegenstand des Zweckverbands	3
3. Organe, Mitglieder und Struktur des Zweckverbands	3
II. Vorjahresabschluss	6
1. Feststellung des letzten Jahresabschlusses	6
2. Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2023	6
III. Prüfungsverfahren	7
1. Prüfungsauftrag und Umfang der örtlichen Prüfung	7
2. Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA	9
IV. Wirtschaftsplan	10
1. Aufstellung und Genehmigung	10
2. Vergleich Planung mit IST-Werten	10
V. Jahresabschluss zum 31.12.2024	11
1. Allgemeines, Rechnungswesen und Buchführung	11
2. Übersicht	11
VI. Prüfung der Aktiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024	14
1. Anlagevermögen	14
2. Umlaufvermögen	15
VII. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024	17
1. Eigenkapital	17
2. Sonderposten für Investitionszuweisungen	17
3. Rückstellungen	18
4. Verbindlichkeiten	18
VIII. Prüfung der Erfolgsrechnung zum 31.12.2024	21
1. Erfolgsrechnung	21
2. Sonstige betriebliche Erträge	21
3. Abschreibungen	22
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	23
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23
IX. Liquiditätsrechnung	24
X. Lagebericht	25
XI. Anhang	26
XII. Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung	27

I. Grundlagen und Rechtsverhältnisse

1. Grundlagen des Zweckverbandes

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wurde zum 31.08.1994 gegründet. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg im Breisgau bilden den ZRF. Die Rechtsverhältnisse sind in der Zweckverbandssatzung (ZV-Satzung) vom 01.10.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2021 geregelt. Am 13.12.2023 und am 01.07.2024 wurde die Satzung erneut geändert. Der ZRF hat seinen Sitz nach § 1 Abs. 2 ZV-Satzung in Freiburg im Breisgau.

2. Gegenstand des Zweckverbands

Der ZRF hat die Aufgabe, die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien zu entwickeln. Er fördert, unterstützt und koordiniert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr und dessen Ausbau (§ 2 Abs. 1 ZV-Satzung). Hierzu sind dem Zweckverband die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 ZV-Satzung und § 2 Abs. 5 ZV-Satzung übertragen worden.

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der ZRF zum 01.01.2000 die REGIO-Verbund GmbH gegründet (§ 2 Abs. 3 ZV-Satzung).

3. Organe, Mitglieder und Struktur des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind nach § 3 ZV-Satzung:

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des ZRF fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und Zweckverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse (vgl. § 4 ZV-Satzung). Die Verbandsversammlung hat einen beschließenden Ausschuss zu bilden. Die Aufgaben der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und des beschließenden Ausschusses sind in den §§ 4 bis 12 der ZV-Satzung geregelt.

Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Den Verbandsvorsitz sollen abwechselnd Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, Landrat des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald und Landrat des Landkreises Emmendingen innehaben (§ 9 Abs. 1 ZV-Satzung). Herr Martin W.W. Horn, Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau, wurde ab dem 01.10.2024 für eine weitere Amtszeit zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Stellvertreter sind Herr Dr. Christian Ante, Landrat des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, und Herr Hanno Hurth, Landrat des Landkreises Emmendingen, (vgl. Beschlussvorlage Drucksache ZRF-VV 2024.003).

Die Wahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses und die Entsendung in den Aufsichtsrat der REGIO-Verbund GmbH für die Wahlperiode 2024 - 2029 erfolgte in der Verbandsversammlung vom 16.10.2024 (vgl. Beschlussvorlage Drucksache ZRF-VV 2024.006).

Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie die Stadt Freiburg im Breisgau.

Die Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands erledigt (vgl. § 12 Abs. 1 ZV-Satzung). Der Zweckverband Regio-Nahverkehr (ZRF) verfügt über kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Personalleihe. Der ZRF erstattete bis 30.06.2024 an die Verbandsmitglieder die Personalkosten. Mit der Änderung der Verbandssatzung zum 01.07.2024 erbringen die Verbandsmitglieder ihre Beiträge auch in Form von Personalgestellung an den Zweckverband. Diese werden bei der Verbandsumlage angerechnet und mindern damit deren zu erbringende Zahlung (§ 14 Abs. 7 der Verbandssatzung).

Der Zweckverband wird ferner bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Personal seiner 100%igen Tochtergesellschaft, der REGIO-Verbund GmbH unterstützt. Die Organisation der Geschäftsbereiche der Zweckverbandsverwaltung entspricht aufgrund der bestehenden Personenidentität der Mitarbeiter/innen von ZRF und REGIO-Verbund der Organisation der REGIO-Verbund GmbH. Der Geschäftsführer der REGIO-Verbund GmbH leitet die Verwaltung des ZRF im Auftrag des Verbandsvorsitzenden (vgl. § 1 ZRF-Dienstanweisung Nr. 3/2023). Fachbediensteter für das Finanzwesen ist Herr Jürgen Albrecht (§ 116 GemO i.V.m. § 18 GKZ).

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden seit dem 01.01.2014 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 ZV-Satzung). Die unterjährige Wirtschaftsführung wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen.

Zur Erledigung der Kassengeschäfte ist eine eigenständige Verbandskasse eingerichtet. Am 22.08.2024 fand eine Kassenprüfung durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen statt. Ausweislich des Prüfberichts vom 22.08.2024 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Bücher wurden von der Dr. Schwarzkopf u. Gerjets Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim, geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde auf der Grundlage der geführten Bücher und der darüber hinaus von der ZRF vorgelegten Belege und Bestandsverzeichnisse sowie der erteilten Auskünfte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften durch die Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim, erstellt.

Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert (§ 14 Abs. 1 ZV-Satzung). Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und für Investitionsmaßnahmen (Investitionsumlage) festgesetzt.

II. Vorjahresabschluss

1. Feststellung des letzten Jahresabschlusses

Am 18.12.2024 wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) mit dem Prüfungsbericht vom 19.09.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 von der Verbandsversammlung des ZRF beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Drucksache ZRF-BA/VV 2024.008).

Die örtliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte am 22.01.2025 auf der Homepage des ZRF. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 (einschließlich Lagebericht und GuV) erfolgte in der Zeit vom 22.01.2025 bis einschließlich 31.01.2025.

2. Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2023

Mit Prüfungsbericht des Kommunal- und Prüfungsamts des Landratsamtes Emmendingen vom 19.09.2024 ist die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 bestätigt worden. Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergaben sich keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

III. Prüfungsverfahren

1. Prüfungsauftrag und Umfang der örtlichen Prüfung

Gemäß § 13 ZV-Satzung vom 01.10.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2021, wendet der ZRF nach § 20 GKZ ab dem 01.01.2014 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Aufgrund der Satzungsänderung vom 13.12.2023 wendet der ZRF die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar an.

Nach der Änderung des EigBG vom 17.06.2020 (GBl. vom 25.06.2020 – S. 403 ff.) hat das Innenministerium am 01.10.2020 (GBl. vom 21.10.2020 – S. 827 ff.) zwei neue Eigenbetriebsverordnungen erlassen: EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik. Mit der Änderung des § 13 der ZV-Satzung in der Fassung vom 15.12.2021 hat der Zweckverband von seinem Wahlrecht hinsichtlich der beiden o.g. Eigenbetriebsverordnungen Gebrauch gemacht und wendet ab 01.01.2023 ergänzend zum neuen Eigenbetriebsgesetz die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Regelungen der EigBVO-HGB unmittelbar an. Damit werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wie bisher auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung der Gemeinden entsprechend.

Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse obliegt im Wechsel von zwei Jahren den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 ZV-Satzung).

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2024 erfolgte durch das Kommunal- und Prüfungsamt (KPA) des Landratsamtes Emmendingen.

Die örtliche Prüfung hat daher den Jahresabschluss des ZRF vor dessen Feststellung durch die Verbandsversammlung nach § 20 GKZ, § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO, § 16 Abs. 2 EigBG und § 13 GemPrO zu prüfen.

Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 11 i.V.m. § 13 GemPrO.

Die Prüfung ist grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen gemäß § 13 Abs. 2 ZV-Satzung, § 16 Abs. 2 S. 2 EigBG, § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO.

Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Lagebericht und weiterer wesentlicher Unterlagen wurde dem KPA am 15.08.2025 durch Herrn Albrecht (Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen) zur Prüfung übergeben.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte im September 2025.

Als Prüfungsunterlagen standen der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 mit folgenden Bestandteilen und ergänzenden Unterlagen zur Verfügung:

- Bilanz (gemäß § 8 EigBVO-HGB)
- Erfolgsrechnung (gemäß § 9 EigBVO-HGB)
- Liquiditätsrechnung (gemäß § 10 EigBVO-HGB)
- Anhang zum Jahresabschluss (gemäß § 11 EigBVO-HGB)
- Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs (gemäß § 284 Abs. 3 HGB)
- Lagebericht (gemäß § 12 EigBVO-HGB)
- Beteiligungsbericht
- Sachkonten
- Wirtschaftsplan 2024
- Verbandssatzung
- Protokolle der Verbandsversammlungen
- Kontoauszüge
- Debitoren- und Kreditorenbelege
- Dienstanweisung Nr. 3/2023 vom 01.01.2023
- Dienstanweisung Nr. 2/2015 der Verbandskasse vom 02.01.2018 (2. Ergänzung)
- Geschäftsführungsordnung der Regio-Verbund Gesellschaft mbH vom 27.10.2010
- Zu den Kassenkrediten: Kommunikation mit Regierungspräsidium Freiburg

Die erforderlichen Aufklärungen und notwendigen Nachweise sind vom Fachbediensteten für das Finanzwesen (Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen) im Zuge der Prüfungs-handlungen erbracht worden.

Die Prüfung hat sich auf Stichproben beschränkt (§ 3 Abs. 2 GemPrO).

Besonderes Augenmerk wurde auf folgende Prüffelder gelegt:

- Liquiditätsrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses
- Anlage „Entwicklung der Liquidität“
- Entwicklung der Kassenkredite
- Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und der damit korrespondierenden Sonderposten für Zuschüsse

2. Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA

Nach der in der Verbandssatzung geregelten örtlichen Prüfung unterliegt der ZRF der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Rechtsgrundlage hierfür sind § 2 Abs. 2 GPAG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 b GemPrO sowie § 114 GemO. Die überörtliche Prüfung erfolgt i.d.R. in einem vier- bis fünfjährigen Turnus und erfasst dementsprechend einen mehrjährigen Prüfungszeitraum.

Die letzte allgemeine Finanzprüfung durch die GPA hat über die Rechnungsjahre 2019 bis 2023 im Juni/Juli 2025 stattgefunden. Der Prüfungsbericht lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

IV. Wirtschaftsplan

1. Aufstellung und Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 13.12.2023 auf Grundlage des § 20 GKZ i.V.m. § 14 Abs. 1 EigBG den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen (vgl. Verbandsversammlung Drucksache ZRF-bA/VV 2023.011). Die Ausfertigung des Wirtschaftsplans 2024 wurde mit Schreiben vom 14.12.2023 dem Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit sowie zur Genehmigung übermittelt.

Mit Erlass vom 22.02.2024 Az. 14/2207.231 hat das Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau gemäß §§ 18, 20 und 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ i.V.m. §§ 81 Abs. 2 GemO und 121 Abs. 2 GemO sowie §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 und 14 EigBG die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt. Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 208.000.000,00 € wurde gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO unter Auflagen genehmigt. Demnach hat die Geschäftsstelle des ZRF jeweils zum 01.06.2024 und zum 01.10.2024 einen Sachstandsbericht u.a. über den Stand der Kassenkredite und der Förderanträge der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB Netz AG dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt.

Im Wirtschaftsplan 2024 waren zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.435.000 € festgesetzt worden.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Festsetzungen des Wirtschaftsplans ist bei Anwendung des Eigenbetriebsrechts gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auf eine öffentliche Bekanntmachung wurde daher verzichtet.

2. Vergleich Planung mit IST-Werten

Erfolgsplan:

Im Vergleich zum Planansatz ergab sich im Wirtschaftsjahr 2024 folgendes Ergebnis:

	Rechnungsergebnis (€)	Erfolgsplan (€)
Erträge	10.663.171,18	20.659.200
Aufwendungen	10.360.322,30	20.659.200
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	302.848,88	0,00

Gegenüber der Planung ist im Ergebnis eine Verbesserung um rund 303 TEUR festzustellen.

V. Jahresabschluss zum 31.12.2024

1. Allgemeines, Rechnungswesen und Buchführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wendet der Zweckverband ab dem 01.01.2014 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 ZV-Satzung).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 EigBG i.V.m. §§ 8 bis 12 EigBVO-HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss des Zweckverbands wurde entsprechend dem novellierten EigBG und der EigBVO-HGB aufgestellt und ist grundsätzlich gemäß den vorgeschriebenen Mustern in den jeweiligen Anlagen gegliedert.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die dem KPA erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Die vorgelegten Unterlagen und Angaben wurden im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung seitens der örtlichen Prüfung beurteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und nach erfolgter örtlicher Prüfung von der Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahrs festzustellen (§ 16 Abs. 2 und 3 EigBG i.V.m. § 20 GKZ).

Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Lagebericht und weiterer wesentlicher Unterlagen wurde dem KPA am 15.08.2025 durch Herrn Albrecht (Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen) zur Prüfung übergeben. Weitere Unterlagen wurden durch den Geschäftsbereichsleiter Verwaltung und Finanzen im Verlauf der Prüfung nachgereicht.

Die dem Jahresabschluss 2024 zugrundeliegenden Bücher wurden umfassend durch die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbB geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Buchführungsprogramme wurde durch eine Systemprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH mit Bericht vom 28.02.2020 bestätigt.

2. Übersicht

Einblicke in die Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands werden in erster Linie durch die Bilanz vermittelt. Die Schlussbilanz des Zweckverbands weist zum 31.12.2024 eine Bilanzsumme von 188.624.883,85 € (Vorjahr: 320.425.013,09 €) aus.

Auf den von der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schwarzkopf + Gerjets erstellten Jahresabschluss 2024 wird ergänzend verwiesen. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Die Bilanz 2024 wurde gem. § 8 Abs. 1 EigBVO-HGB nach dem Muster der Anlage 6 erstellt.

Die Bilanzpositionen wurden aus den Vorjahreswerten (2022) und den geführten Konten entwickelt. Sie werden nach der stichprobenweisen Prüfung inhaltlich als richtig anerkannt. Die Bilanz ist in Folge ordnungsgemäß auf den Sachkonten des Zweckverbands zum 01.01.2024 vorgetragen worden. Die Anfangsbestände der Konten stimmen nach der stichprobenweisen Prüfung rechnerisch mit den bilanzierten Zahlen zum Bilanzstichtag des Vorjahres überein.

Die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage wird im Lagebericht des Zweckverbands dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend die Bilanz zum 31.12.2024 mit Vergleich der Vorjahreswerte:

Aktiva	Geschäftsjahr 31.12.2024 - in € -	Vorjahr 31.12.2023 - in € -	
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielles Vermögen			
1. erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten/Werten	105.267.882,00	116.638.379,00	
2. geleistete Anzahlungen	2.105.158,55	1.510.091,23	
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3,00	3,00	
III. Finanzanlagen	102.258,38	102.258,38	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.901,43	104.129,85	
2. Forderungen gg. Untern., m. denen ein Beteiligungsverh. besteht	9.000,00	6.000,00	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	78.271.081,11	202.064.151,63	
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.853.599,38	0,00	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	
	188.624.883,85	320.425.013,09	

Passiva	Geschäftsjahr	Vorjahr
	31.12.2024 - in € -	31.12.2023 - in € -
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. andere Gewinnrücklagen	389.419,96	616.724,99
II. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	302.848,88	-227.305,03
B. Sonderposten für Investitionszuweisungen	107.566.516,55	118.148.468,23
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	16.450,00	23.950,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.000.000,00	197.982.203,88
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.574,28	838.657,87
3. Sonstige Verbindlichkeiten	4.298.074,18	3.042.313,15
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	188.624.883,85	320.425.013,09

VI. Prüfung der Aktiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024

1. Anlagevermögen

Das **Anlagevermögen** des Zweckverbands umfasst die **Immateriellen Vermögensgegenstände**, die **Sachanlagen** sowie die **Finanzanlagen**.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind in einem EDV-geführten Anlagennachweis/Anlagenspiegel erfasst. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen ist korrekt nachgewiesen. Ein rechnerischer Abgleich mit dem Anlagenspiegel aus dem EDV-geführten Anlagennachweis und dem Gesamtbilanzwert des Sachanlagevermögens ist erfolgt. Es wird der erforderliche Anlagennachweis geführt.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

Anlagevermögen	Geschäftsjahr 2024 €	Vorjahr 2023 €	Veränderung +/- €
Immaterielle Vermögensgegenstände	107.373.040,55	118.148.470,23	-10.775.429,68
Sachanlagen	3,00	3,00	0,00
Finanzanlagen	102.258,38	102.258,38	0,00
Summe	107.475.301,93	118.250.731,61	-10.775.429,68

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** beinhalten die entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten mit einem Wert zum Bilanzstichtag in Höhe von 105.267.880,00 € (für bereits im Betrieb befindliche Anlagen) sowie geleistete Anzahlungen bzw. für noch im Bau befindliche Anlagen in Höhe von 2.105.158,55 €. Dabei handelt es sich um Zuschüsse des Zweckverbands an die DB Netz AG zum Ausbau von Projekten. Durch die Zuschüsse wird der Zuschussnehmer verpflichtet, konkrete Investitionsvorhaben auszuführen.

Korrespondierend werden die zur Finanzierung vereinbauten Zuschüsse von den Verbandsmitgliedern als passiver Sonderposten ausgewiesen (vgl. VII. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024, 2. Sonderposten für Investitionszuweisungen). Die Abschreibung des Postens der immateriellen Vermögensgegenstände bzw. die Auflösung des passiven Sonderpostens erfolgen mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren.

Die Zu- bzw. Abgänge der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen bzw. ähnliche Rechte in 2024 wurden, soweit prüfbar, rechnerisch in Stichproben geprüft (Stichproben: Kaiserstuhlbahn Ost, Elztalbahn). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Zugang bei den Immateriellen Vermögensgegenständen hat sich aufgrund von Rückzahlungen der DB InfraGO AG aus Vorfinanzierung um rd. 8,2 Mio. € reduziert (s. Anlagenspiegel zum 31.12.2024).

Die Zugänge der noch im Bau befindlichen Anlagen wurden stichprobenweise rechnerisch geprüft (Stichproben: Stadtbahn Littenweiler, Mobilitätsdrehscheiben). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Anlagewert der **Sachanlagen** beträgt wie im Vorjahr 3,00 €. Sie umfassen die **Büroeinrichtung sowie die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung**.

Im Bereich der Sachanlagen wurde kein bewegliches Anlagenvermögen beschafft.

Nach der stichprobenweisen Prüfung sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibung bewertet worden. Die Anlagegüter wurden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Nach der stichprobenweisen Prüfung der Abschreibungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Als **Finanzanlage** wurde zum 31.12.2024 die Beteiligung an der Regio-Verbund GmbH in Höhe von insgesamt 102.258,38 € bilanziert. Der Zweckverband ZRF ist Alleingesellschafter der Regio-Verbund GmbH. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Daneben ist eine weitere Eigenkapitalausstattung in Höhe von 77.258,38 € vorhanden (Kapitalrücklage). Auf den Beteiligungsbericht des Zweckverbands ZRF vom 16.05.2025 wird verwiesen. Die Bilanzposition der Beteiligung blieb gegenüber dem Vorjahresbilanzwert unverändert.

2. Umlaufvermögen

Unter der Bilanzposition **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** ist zum 31.12.2024 ein Betrag in Höhe von insgesamt 78.295.982,54 € bilanziert.

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von 15.901,43 € (Vorjahr 104.129,85 €), den **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** in Höhe von 9.000,00 € (Vorjahr 6.000,00 €) sowie den **sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von 78.271.081,11 € (Vorjahr 202.064.151,63 €) zusammen.

Die Forderungen wurden stichprobenweise geprüft. Aus der von der Geschäftsstelle des Zweckverbands bzw. von der Steuerberatungsgesellschaft vorgelegten offenen Saldenliste der Debitoren zum 31.12.2024 ist ersichtlich, dass diese Forderungen mittlerweile beglichen wurden.

Die Forderungen wurden nach der stichprobenweisen Prüfung korrekt auf der Bilanzposition der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf der Bilanzposition der Forderungen gegen Unternehmen (mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht) bilanziert.

Die Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände (78.271.081,11 €) beinhaltet zum Großteil offene Forderungen aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungsleistungen gemäß den abgeschlossenen Realisierungs- und Finanzierungsverträgen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gegenüber der Deutschen Bahn AG bzw. DB Station Service mit insgesamt 76.139.385,90 €¹ sowie diverse Forderungen mit insgesamt 2.129.275,88 €². Die Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände hat sich gegenüber dem Vorjahr (202.064.151,63 €) um 123.793.070,52 € gesenkt. Die Reduzierung ist auf den Rückgang der Vorfinanzierung an die DB Netz AG zurück zu führen. Die Vorfinanzierung erfolgt über Kassenkredite. Korrespondierend hierzu sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 121.982.203,88 € auf einen Bilanzwert von 76.000.000,00 € zum 31.12.2024 gesunken (vgl. VII. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024, Ziff. 4. Verbindlichkeiten).

¹ Vgl. Bilanzkonto 1468

² Vgl. Bilanzkonto 1300

VII. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024

1. Eigenkapital

Das **Eigenkapital** in Höhe von 692.268,84 € besteht aus den **Gewinnrücklagen** (389.419,96 €) und dem **Jahresüberschuss** des laufenden Jahres (302.848,88 €).

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses um 302.848,88 € erhöht. Das Jahresergebnis wurde rechnerisch richtig ermittelt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 302.848,88 € wurde aus der Erfolgsrechnung korrekt übertragen.

Die **Rücklage** in Höhe von 692.268,84 € dient zur Deckung der Ausgaben für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans (§ 14 Abs. 5 Verbandssatzung) und stellt eine kurzfristige Liquiditätsreserve dar.

2. Sonderposten für Investitionszuweisungen

Die Bilanzposition der Sonderposten für Investitionszuweisungen hat sich gegenüber dem Vorjahreswert (118.148.468,23 €) um 10.581.951,68 € auf einen Bilanzwert von 107.566.516,55 € reduziert. Die Bilanzposition der **Sonderposten** enthält diejenigen Umlagen der Verbandsmitglieder, die zur Finanzierung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen geleistet wurden.

Nach der stichprobenweisen Prüfung wurde mit der Auflösung begonnen, sobald auch die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen betriebsbereit zur Verfügung standen (vgl. VI. Prüfung der Aktiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024, 1. Anlagevermögen). Die Sonderposten werden nach der stichprobenweisen Prüfung ertragswirksam über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst (vgl. VIII. Prüfung der Erfolgsrechnung zum 31.12.2024, Ziff. 2. Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 3.188.526,74 €).

Laut Lagebericht setzt sich die Bilanzposition der Sonderposten für Investitionszuweisungen wie folgt zusammen:

Sonderposten für Investitionszuweisungen	Geschäftsjahr 2024 €
für Anlagen in Betrieb (Konto 130)	105.267.880,00
für Anlagen im Bau (Konto 170)	2.105.158,55
vorab geleistete Investitionszuschüsse der Verbandsmitglieder	193.478,00
Summe	107.566.516,55

Die Bilanzposition der Sonderposten für Investitionszuweisungen muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der korrespondierenden Bilanzposition der immateriellen Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (107.373.038,55 €)³ betrachtet werden.

Der Abgleich zeigt eine Differenz in Höhe von 193.478,00 €. Diese Differenz zwischen den Immateriellen Vermögensgegenständen (Aktivseite) und den Sonderposten für Investitionszuweisungen (Passivseite) beruht laut Lagebericht auf vorab geleisteten Investitionszuschüssen der Verbandsmitglieder, die erst im Jahr 2025 kassenwirksam werden. Die Herleitung der Überfinanzierung wurde anhand einer tabellarischen Übersicht zur Investitionsumlage 2024 bzgl. „Investitionsmaßnahmen Breisgau-S-Bahn 2020“ durch die Geschäftsstelle des ZRF nachgewiesen.

3. Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 16.450,00 € gebildet bzw. ausgewiesen (§ 7 EigBVO-HGB i.V.m. § 249 Abs. 1 HGB). Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

Dem Grunde nach wurden richtigerweise Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungsaufwendungen (16.450,00 €) bilanziert. Die Bildung der Rückstellung von Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Prüfung wurde geprüft. Der Geschäftsvorfall wurde dem Grunde und der Höhe nach korrekt bilanziert.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Die Schlussbilanz des Zweckverbands 2024 enthält Verbindlichkeiten im Gesamtwert von 80.349.648,46 €. Sie verteilen sich wie folgt auf die Verbindlichkeitsarten:

Verbindlichkeiten	Geschäftsjahr 2024 (€)	Vorjahr 2023 (€)
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.000.000,00	197.982.203,88
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.574,28	838.657,87
3. sonstige Verbindlichkeiten	4.298.074,18	3.042.313,15
Summe Verbindlichkeiten	80.349.648,46	201.863.174,90

Wie aus der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, stellen die **Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten** mit 76 Mio. EUR in der Schlussbilanz 2024 die größte Bilanzposition der Verbindlichkeiten auf der Passivseite dar.

³ Vgl. Bilanzkonto 130 und 170

Im Wirtschaftsjahr 2024 bestand kein Bedarf an Finanzierungskrediten. Jedoch mussten **Kassenkredite** u.a. in Form von Kontokorrentkrediten bei der Hausbank sowie in Form von Festbetragskassenkrediten bei anderen Banken in Anspruch genommen werden.

Die Kassenkredite bewegten sich innerhalb des genehmigten Rahmens: Der in § 2 des Wirtschaftsplans 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite beläuft sich auf 208.000.000 €. Die Kassenkredite dienen ausschließlich der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Bund und Land an die Deutsche Bahn AG, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder für die schon Bewilligungen vorliegen. Zum 31.12.2024 war ein Kassenkredit in Höhe von 76.000.000,00 € (Vorjahr: 197.982.203,88 €) in Anspruch genommen, womit zum Bilanzstichtag rd. 122 Mio. EUR weniger an Kassenkrediten ausgewiesen wurden als im Vorjahr. Begründet ist dies damit, dass für die Breisacher Bahn im Wirtschaftsjahr 2024 die Kassenkredite vollständig abgelöst und zu viel abgerufene Gelder den Verbandmitgliedern erstattet werden konnten, was wiederum aus einer Änderung des GVFG resultiert, die zu einer erhöhten Förderung seitens der Zuschussgeber Bund/Land führt.

Der zum 31.12.2024 bestehende Kassenkredit in Höhe von 76 Mio. EUR wurde durch eine Saldenbestätigung der Kredit gewährenden Bank zum Bilanzstichtag belegt.

Die Zahlungsbereitschaft der Zweckverbandskasse war im Wirtschaftsjahr 2024 nach der stichprobenweisen Prüfung grundsätzlich gewährleistet.

Wie aus der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, werden in der Schlussbilanz zum 31.12.2024 **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von 51.574,28 € ausgewiesen.

Zu den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber seitens der bilanzierenden Stelle (hier des Zweckverbands) noch nicht. Als vertragliche Verpflichtungen kommen insbesondere Dienstleistungsverträge in Betracht. Da der Rechnungseingang bzw. die Rechnungsbearbeitung/-prüfung in der Regel erst Anfang 2025 erfolgten, waren die Beträge als offen auszuweisen. Die stichprobenweise Prüfung der Bilanzierung der ausgewählten Geschäftsvorfälle hat keine Beanstandungen ergeben.

Aus der von der Geschäftsstelle des Zweckverbands bzw. von der Steuerberatungsgesellschaft vorgelegten offenen Saldenliste der Kreditoren zum 31.12.2024 ist ersichtlich, dass diese Verbindlichkeiten mittlerweile beglichen wurden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** stellen einen Sammelposten für Verbindlichkeiten dar, die nicht in den anderen Verbindlichkeitsposten erfasst werden. Bei der Bilanzposition der **sons-tigen Verbindlichkeiten** (4.298.074,18 €) handelt es sich u.a. um Gelder nach dem GVFG in Höhe von 4.372,08 € für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen (z.B. Sicherung der Bahnüber-gänge der Kaiserstuhlbahn und der Elztalbahn), die über den Zweckverband an die Straß-enbaulastträger (Gemeinden im Verbandsgebiet) weitergeleitet werden. Zudem sind in den sons-tigen Verbindlichkeiten 313.862,97 € für Planung und Co-Finanzierung der Höllentalbahn Ost enthalten. Der Großteil der sonstigen Verbindlichkeiten umfasst die Rückerstattung von Pla-nungs- und Baukosten an die Verbandsmitglieder. Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden nach der stichprobenweisen Prüfung grundsätzlich rechnerisch korrekt bilanziert. Eine weiter-gehende inhaltliche Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten ist nicht erfolgt.

VIII. Prüfung der Erfolgsrechnung zum 31.12.2024

1. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung wurde als Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 9 EigBVO-HGB unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Abs. 1 EigBVO-HGB) gegliedert. Die Struktur der Erträge und Aufwendungen ergibt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr		Vorjahr
	2024	2023	
€	€	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge	10.663.171,18	28.082.711,92	
Summe Erträge	10.663.171,18	28.082.711,92	
2. a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	3.188.526,74	3.418.184,06	
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.249.622,62	18.074.696,89	
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.922.172,94	6.817.136,00	
Summe Aufwendungen	10.360.322,30	28.310.016,95	
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)	302.848,88	-227.305,03	

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein **Jahresüberschuss** in Höhe von 302.848,88 € erzielt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (10.663.171,18 €) setzen sich u.a. zusammen aus den Konten der sonstigen betrieblichen Erträge (317.109,32 €), den sonstigen betrieblichen Erträgen verbundener Unternehmen (7.157.535,12 €) und der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (3.188.526,74 €).

Mit der Gründung der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) als Aufgabenträgerverbund zum 01.01.2024 sind die bisher maßgeblich beim Zweckverband angefallenen Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse an die Regio-Verkehrsverbund GmbH entfallen und damit korrespondierend die entsprechenden Einnahmen von den Verbandsmitgliedern. Aus diesem Grund ist die im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehene Verbandsumlage von rd. 14,6 Mio. EUR auf rd. 6,8 Mio. EUR zurückgegangen.

Die im Vergleich zum Vorjahr um 230 TEUR geringere Auflösung der Investitionszuschüsse resultiert aus Änderungen des GVFG, die zu höheren Zuschussanteilen von Bund und Land geführt haben. Damit verbunden sind Rückzahlungen an die Verbandsmitglieder aufgrund zu hoch bezahlter Eigenanteile aus Vorjahren. In der Folge verringert sich das Anlagevermögen und damit auch die Abschreibungen.

3. Abschreibungen

Die **Abschreibungen** umfassen insbesondere die Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Die Abschreibungen betragen insgesamt zum 31.12.2024 3.188.526,74 €.

Die **Abschreibungen** wurden stichprobenweise geprüft. Die stichprobenweise rechnerische Prüfung der Abschreibung **auf Sachanlagen** ergab keine Beanstandung.

Bei der Projekt fertigstellung werden die Posten der immateriellen Vermögensgegenstände bzw. die geleisteten Projektzuschüsse über eine Nutzungsdauer nach Angaben der Verbandsverwaltung von 40 Jahren abgeschrieben bzw. aufgelöst.

Die rechnerische Prüfung des Aufwands-Postens **Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände** in Höhe von 3.188.526,74 € ergab Übereinstimmung mit dem Ertrags-Posten **Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse** (s.o. Ziffer 2) in Höhe von ebenfalls 3.188.526,74 €.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	Geschäftsjahr 2024 (€)	Vorjahr 2023 (€)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.075,56	9.680,70
Fahrradverleihsystem / Nahverkehrsplan	78.904,89	35.659,62
Erst. V. Verw.- u. Betriebsaufw. Gde./ GV	256.447,21	476.142,32
Zuwendungen und Zuschüsse	2.802.393,80	17.343.417,56
Versicherungen	11.701,82	11.692,93
Repräsentationskosten	0,00	39,64
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	53,44	0,00
Fortbildungskosten	1.011,10	892,50
Rechts- u. Beratungskosten	8.679,09	132.298,60
Datenverarbeitung	20.543,89	13.363,20
Abschluss- und Prüfungskosten	12.915,53	12.550,00
Buchführungskosten	1.279,49	1.379,45
Nebenkosten des Geldverkehrs	72,54	140,86
Aufw. F. ehrenamtliche Tätigkeit	43.544,26	37.439,51
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.249.622,62	18.074.696,89

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgten rechnerische stichprobenweise Prüfungen der **Zuwendungen und Zuschüsse**, der Aufwendungen der **Versicherungen, Datenverarbeitung, Rechts- und Beratungskosten** sowie der Aufwendungen für die **Nebenkosten des Geldverkehrs**. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Wie aus der Erfolgsrechnung zu entnehmen ist, betragen die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** insgesamt 3.922.172,94 €⁴. Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** beinhalten u.a. Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten bzw. Kassenkrediten in Höhe von insgesamt 3.911.952,71 € sowie **Aufwendungen für Kreditprovisionen und Verwaltungskostenbeiträge** in Höhe von insgesamt 10.220,23 €.

Die stichprobenweise Prüfung zeigte, dass die Kontierung der einzelnen Beträge im Wesentlichen korrekt auf den Aufwandskonten **Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten und Kreditprovisionen** des DATEV-Kontenrahmens erfolgte.

⁴ Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen die Sachkonten 7310 (Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten) und 7355 (Kreditprovision, Verwaltungskostenbeitrag)

IX. Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsrechnung ist aufgrund § 16 Abs. 1 EigBG n.F. ein verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses.

Die Liquiditätsrechnung stellt als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung gemäß § 10 EigBVO-HGB entsprechend dem Muster der Anlage 7 EigBVO-HGB die Zahlungsmittelströme des Zweckverbands im Wirtschaftsjahr 2024 dar. Die Liquiditätsrechnung des Zweckverbands wurde gemäß der o.g. Anlage 7 nach der indirekten Methode (d.h. Ableitung aus dem Jahresabschluss) erstellt. Die indirekte Methode nimmt das Jahresergebnis als Ausgangspunkt und addiert bzw. subtrahiert die nicht zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen etc.).

Geprüft wurde insbesondere, ob die **Kassenkredite** (die dem haushaltsunwirksamen Bereich zuzurechnen sind) bei der **Liquiditätsrechnung** dargestellt wurden, da hier auch der haushaltunwirksame Bereich berücksichtigt wird. Ganz im Gegensatz zur **Liquiditätsplanung** (§ 2 EigBVO-HGB), bei der die Kassenkredite unberücksichtigt bleiben, da sie keine Finanzierungsmittel darstellen und somit in der Planung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Prüfung der Darstellung der Kassenkredite in der Liquiditätsrechnung ergab keine Beanstandungen.

Die Liquiditätsrechnung im Überblick:

1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	0 €
2	Jahresüberschuss	302.849 €
3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	128.564.498 €
4	Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit	7.586.904 €
5	Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus Nrn. 3 u. 4)	136.151.402 €
6	Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-11.315.599 €
7	Überschuss/ Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-121.982.204 €
8	Änderung des Zahlungsmittelbestands (Saldo aus Nrn. 5, 6 u. 7)	2.853.599 €
9	Endbestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende (Saldo aus Nrn. 1 u. 8)	2.853.599 €

X. Lagebericht

Der Zweckverband ist nach § 13 Abs. 1 ZV-Satzung, § 16 EigBG i.V.m. § 12 S. 1 EigBVO-HGB und § 289 HGB verpflichtet, einen **Lagebericht** zu erstellen. Gemäß § 289 Abs. 1 HGB ist über den Geschäftsverlauf, die Lage des Betriebs sowie über Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband erstellt und enthält die rechtlich geforderten Angaben. Er steht insoweit im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbands ist plausibel und folgerichtig dargestellt. Die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung werden im Wesentlichen aufgeführt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und dem dabei gewonnenen Eindruck vermittelt der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Zweckverbands. Es wurde der Informationspflicht nachgekommen.

Mit dem neuen Eigenbetriebsrecht wurde die verbindliche Darstellung und Fortschreibung von **Kennzahlen** (§ 12 S. 2 EigBVO-HGB) aufgenommen. Jeder Eigenbetrieb hat selbständig steuerungsrelevante Kennzahlen festzulegen. Um eine Vergleichbarkeit im Zeitablauf zu gewährleisten, sind grundsätzlich jedes Jahr dieselben Kennzahlen darzustellen. Der Zweckverband hat keine Kennzahlen dargestellt. Aus Sicht der Finanzverwaltung des Zweckverbands ist eine Darstellung von Kennzahlen für den Zweckverband nicht sinnvoll.

XI. Anhang

Durch die eigenbetriebsrechtlichen Verweisregeln (§ 7 Abs. 1 EigBVO-HGB) ergeben sich die zu beachtenden Bestimmungen hinsichtlich des Anhangs insbesondere aus dem HGB. Mit § 11 EigBVO-HGB regelt das Eigenbetriebsrecht die Ausgestaltung des Anhangs.

Das HGB regelt die Ausgestaltung und den Inhalt in den §§ 284 - 286 HGB. Der Anhang soll Bilanz und GuV erläutern und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weitere Informationen geben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen.

Der Jahresabschlussbericht enthält die geforderten Inhalte:

- **Anlagennachweis:**

Zur Darstellung des Anlagevermögens gilt § 284 Abs. 3 HGB, wonach die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen ist. Der Anlagennachweis wurde grundsätzlich richtig aufgestellt⁵.

- **Entwicklung der Liquidität:**

Die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss wurde gemäß § 11 S. 2 EigBVO-HGB entsprechend dem Muster in Anlage 8 dargestellt.

In Zeile 6 der Anlage „Entwicklung der Liquidität“ ist der Endbestand an Zahlungsmittel am Jahresende gemäß der Liquiditätsrechnung (Zeile 52) mit 2.853.599 € angegeben. Abzüglich des Bestands an Kassenkrediten zum Jahresende in Höhe von 76.000.000,00 € (vgl. VII. Prüfung der Passiva der Schlussbilanz zum 31.12.2024, Ziff. 4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) betragen die **liquiden Eigenmittel zum Jahresende** -73.146.401 €.

⁵ Die Kennzahlen mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz und des durchschnittlichen Restbuchwertes wurden nicht aufgeführt.

XII. Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamts Emmendingen hat nach § 13 Abs. 2 der ZV-Satzung die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durchgeführt. Im Ergebnis wird nach der stichprobenweisen Prüfung festgestellt, dass der Jahresabschluss 2024 (Bilanz, Erfolgsrechnung, Liquiditätsrechnung), soweit geprüft, ordnungsgemäß aus den Buchführungswerken (Sachkonten) ermittelt wurde. Die Bilanz zum 31.12.2024 ist ordnungsgemäß aus der Bilanz des Vorjahres entwickelt worden.

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Liquiditätsrechnung, die Entwicklung der Liquidität und der Anlagennachweis sind grundsätzlich nach den jeweiligen Formblättern der EigBVO-HGB erstellt worden. Der gemäß § 11 EigBVO-HGB zu erstellende Anhang als Teil des Jahresabschlusses liegt vor.

Die Vollständigkeit von Buchführung (einschließlich Buchführungsunterlagen) und Jahresabschluss sowie der Nachweis hinsichtlich eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde durch den Zweckverbandsvorsitzenden in einer schriftlichen Erklärung vom 08.09.2025 gegenüber der Steuerberatungsgesellschaft und der örtlichen Prüfung bestätigt.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband erstellt und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Abschließend lässt sich in der Gesamtschau feststellen, dass der Jahresabschluss des ZRF zum 31.12.2024 insgesamt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage des Zweckverbands abbildet.

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss des ZRF zum 31.12.2024 festzustellen.

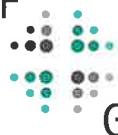
Emmendingen, den 25.09.2025

Landratsamt Emmendingen
Kommunal- und Prüfungsamt


Helbig
Amtsleiterin


Peglow
Prüferin

DR. SCHWARZKOPF



GERJETS

Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses des

Zweckverband Regio-Nahverkehr
Freiburg (ZRF)
Freiburg

zum
31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Blatt

ERSTELLUNGBERICHT

Erstellungsauftrag	1
Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
Grundlagen des Jahresabschlusses	2
Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	3
Bescheinigung	4

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2024

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. bis 31.12.2024

Liquiditätsrechnung 2024

Anhang 2024

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss 2024

Lagebericht 2024

ANLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Kontennachweis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERSTELLUNGSBERICHT

I. Erstellungsauftrag

1. Auftraggeber und Durchführung

Die Geschäftsleitung des

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

79106 Freiburg i.Br.

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung und Anhang, zu erstellen. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Mai bis Oktober 2025 (Berichtserstellung) unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Geschäftsleitung sowie den von ihr beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurde uns in berufsbülicher Weise durch eine Vollständigkeitserklärung versichert.

2. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht als letzte Anlage beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften (Stand Januar 2025) maßgebend.

II. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte unter Beachtung der EigBVO-HGB des Landes Baden-Württemberg und der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrags haben wir die "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung sowie den Anhang zu entwickeln.

Eine Beurteilung der vorlegten Unterlagen haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich auf die normentsprechende Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen.

III. Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Aufgrund der anzuwendenden Regelungen der EigBVO-HGB des Landes Baden-Württemberg unterliegt der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) sowohl den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 238 - 263 HGB als auch den ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 – 289a HGB.

Die gesetzlichen Vertreter haben aufgrund dieser Vorschriften jährlich einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss hat nach § 264 Abs. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.

2. Buchführung und Inventar

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Bücher wurden umfassend durch uns geführt. Die erforderlichen Aufzeichnungen in den einzelnen Büchern erfolgten EDV-gestützt mittels Software der DATEV e.G. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Buchführungsprogramme wird durch Einzelsystemprüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig bestätigt.

Die von uns erstellte Buchführung enthält nach Angaben der Geschäftsführung alle buchungspflichtigen Vorgänge. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat sich nichts Gegenteiliges ergeben.

Das der Buchhaltung zugrunde liegende Inventar wurde sowohl im Wege der körperlichen Bestandsaufnahme als auch durch Buchinventar erstellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags zur Führung der Haupt- und Nebenbücher haben wir Teile des Inventars, insbesondere in Form der Debitoren- und Kreditorenlisten sowie der Anlagenkartei erstellt und entsprechende Nachweise zu den Akten genommen.

Im Übrigen wurde das Inventar von der Gesellschaft selbst erstellt und geführt.

Soweit sich verzeichnungspflichtiges Vermögen oder Schulden im Rahmen der vorzunehmenden Abschlussarbeiten ergeben hat, wurde das Inventar entsprechend ergänzt.

Die vorgelegten Bestandsnachweise haben wir in dem uns erforderlich erscheinenden Umfang eingesehen.

3. Ausübung von Wahlrechten

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Einzelheiten über Art und Umfang der ausgeübten Wahlrechte sind im Anhang dargestellt.

Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

4. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Besondere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

IV. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

1. Jahresabschluss

Der als Anlage zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für das Geschäftsjahr 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung und Anhang, wurde von uns unter Beachtung der EigBVO-HGB des Landes Baden-Württemberg und der handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater erstellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise nicht beurteilt.

Formelle und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Zugleich wurde uns versichert, dass am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestanden, als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

2. Einwendungen und Ergänzungen zur Bescheinigung

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keinerlei Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

V. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung sowie Anhang - des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der EigBVO-HGB des Landes Baden-Württemberg und der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt. Der Lagebericht wurde vom Zweckverband selbst erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Regelungen der EigBVO-HGB des Landes Baden-Württemberg und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Müllheim, 6. Oktober 2025

Dr. Schwarzkopf + Gerjets
Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Oliver Schwarzkopf
Steuerberater Wirtschaftsprüfer



JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31.12.2024

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	105.267.882,00	116.638.379,00	
2. geleistete Anzahlungen	<u>2.105.158,55</u>	<u>1.510.091,23</u>	
	107.373.040,55	118.148.470,23	
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3,00	3,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		102.258,38	102.258,38
Summe Anlagevermögen		107.475.301,93	118.250.731,61
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1 gegenüber Dritten	15.901,43	104.129,85	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9.000,00	6.000,00	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>78.271.081,11</u>	<u>202.064.151,63</u>	
	78.295.982,54	202.174.281,48	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.853.599,38	0,00
Summe Umlaufvermögen		81.149.581,92	202.174.281,48
		188.624.883,85	320.425.013,09

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. Gewinnrücklagen	389.419,96	616.724,99	
II. Jahresüberschuss (Vorjahr -fehlbetrag)	302.848,88	-227.305,03	
Summe Eigenkapital	692.268,84	389.419,96	
B. Sonderposten			
I. für Investitionszuweisungen			
1. von Dritten	107.566.516,55	118.148.468,23	
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	16.450,00	23.950,00	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
1.1 gegenüber Dritten	76.000.000,00	197.982.203,88	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 76.000.000,00 (Vorjahr EUR 197.982.203,88)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2.1 gegenüber Dritten	51.574,28	838.657,87	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 51.574,28 (Vorjahr EUR 838.657,87)			
3. sonstige Verbindlichkeiten			
3.1 gegenüber Dritten	4.298.074,18	3.042.313,15	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.298.074,18 (Vorjahr EUR 3.042.313,15)			
	80.349.648,46	201.863.174,90	
	188.624.883,85	320.425.013,09	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		10.663.171,18	28.082.711,92
2. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.188.526,74	3.418.184,06
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.249.622,62	18.074.696,89
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.922.172,94	6.817.136,00
5. Ergebnis nach Steuern		302.848,88	227.305,03-
6. Jahresüberschuss		302.848,88	227.305,03-

Liquiditätsrechnung 2024

Nr.		Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz		Ergebnis (Spalten 3 -2) Vergleich Ergebnis/ Ansatz EUR	
			Vorjahr EUR	Wirtschafts- jahr EUR		
			1	2 ¹⁾	3	4
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-227.305	0	302.849	302.849	
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.418.184	3.000.000	3.188.527	188.527	
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-200		-7.500	-7.500	
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.418.003	-3.000.000	-3.188.527	-188.527	
5	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	48.492.436	0	123.878.299	123.878.299	
6	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	647.966	0	468.677	468.677	
7	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	
8	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	6.817.136	8.600.000	3.922.173	-4.677.827	
9	- Sonstige Beteiligungserträge	0	0	0	0	
10	+/- Aufwendungen/Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung	0	0	0	0	
11	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	0	0	0	
12	+/- Ertragsteuerzahlungen	0	0	0	0	
13	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 12)	55.730.214	8.600.000	128.564.498	119.964.498	
14	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	14.324.305	0	8.205.705	8.205.705	
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0	0	
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	
17	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte	0	0	0	0	
18	Erhaltene Zinsen	0	0	0	0	
19	Erhaltene Dividenden	0	0	0	0	
20	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 14 bis 19)	14.324.305	0	8.205.705	8.205.705	
21	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.219.707	-1.165.000	-618.801	546.199	
22	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	
23	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	
24	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte	0	0	0	0	
25	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 21 bis 24)	-1.219.707	-1.165.000	-618.801	546.199	
26	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 20 und 25)	13.104.598	-1.165.000	7.586.904	8.751.904	
27	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 13 und 26)	68.834.812	7.435.000	136.151.402	128.716.402	
28	Einzahlungen Eigenkapitalzuführungen ²	0	0	0	0	
29	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	0	0	0	0	
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	0	0	0	0	
31	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	0	0	0	0	
32	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde	0	0	0	0	

Liquiditätsrechnung 2024

Nr.		Ergebnis Vorjahr EUR	Fortge- schriebener Ansatz Wirtschafts- jahr EUR	Ergebnis Wirtschafts- jahr EUR	Vergleich Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 -2) EUR
			Wirtschafts- jahr EUR		
		1	2 ¹⁾		
33	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter	1.219.707	1.165.000	618.801	-546.199
34	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 28 bis 33)	1.219.707	1.165.000	618.801	-546.199
35	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ³	0	0	0	0
36	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	0	0	0	0
37	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten	0	0	0	0
38	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0	0	0	0
39	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde	0	0	0	0
40	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter	-14.532.744	0	-8.012.227	-8.012.227
41	Gezahlte Zinsen	-6.817.136	-8.600.000	-3.922.173	4.677.827
42	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 35 bis 41)	-21.349.880	-8.600.000	-11.934.400	-3.334.400
43	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 34 und 42)	-20.130.173	-7.435.000	-11.315.599	-3.880.599
44	Aenderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 27 und 43)	48.704.639	0	124.835.803	124.835.803
45	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0		0	
46	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	142.000.000		50.000.000	
47	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0		0	
48	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten	-190.704.639		-171.982.204	
49	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 45 bis 48)	-48.704.639	0	-121.982.204	0
50	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴	0		0	
51	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)	0		2.853.599	
52	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 50 und 51)	0	0	2.853.599	0
	nachrichtlich:				
53	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵	-197.982.204		-73.146.401	
54	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende				

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestandes an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend der Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

ANHANG

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

B. Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Regelungen der EigBVO-HGB des Landes Baden-Württemberg auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang aufgenommen.

C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 1 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei den als immaterielle Vermögensgegenstände aktivierte bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen wird ein Zeitraum von 40 Jahren angesetzt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen angesetzt. Innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände haben Euro 3,4 Mio eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Sonderposten enthält diejenigen Umlagen der Verbandsmitglieder, die zur Finanzierung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen geleistet wurden. Ferner beinhaltet er Zuschüsse anderer Einrichtungen zu den Infrastrukturmaßnahmen.

Mit der Auflösung wird begonnen, sobald auch die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen betriebsbereit sind. Die Auflösung erfolgt kongruent zur Abschreibung der bezuschussten Infrastrukturmaßnahmen.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe (Erfüllungsbetrag).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen in 2024 Abschluss- und Prüfungskosten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Entwicklung der Liquidität

Wegen der Entwicklung der Liquidität verweisen wir auf die beigefügte Anlage.

2. Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Martin Horn

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen wesentliche, in den Folgejahren zu erfüllende finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Gemeinden in Höhe von rund Euro 2,3 Mio.

4. Beteiligung

An der Regio-Verbund Gesellschaft mbH (RVG), Freiburg, besteht zum 31.12.2024 eine Beteiligung von 100% des Stammkapitals. Das Eigenkapital der GmbH per 31.12.2024 beträgt TEuro 112. Das Jahresergebnis 2024 beläuft sich auf TEuro -1.

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 2024

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Freiburg, 05.03.2025



Martin W.W. Horn
Verbandsvorsitzender

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	138.594.824,88	8.181.970,26-			130.412.854,62	21.956.445,88	3.188.526,74			25.144.972,62		105.267.882,00
2. geleistete Anzahlungen	1.510.091,23	595.067,32			2.105.158,55	0,00				0,00		2.105.158,55
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	140.104.916,11	7.586.902,94-			132.518.013,17	21.956.445,88	3.188.526,74			25.144.972,62		107.373.040,55
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.731,78				8.731,78	8.728,78				8.728,78		3,00
Summe Sachanlagen	8.731,78				8.731,78	8.728,78				8.728,78		3,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	102.258,38				102.258,38	0,00				0,00		102.258,38
Summe Finanzanlagen	102.258,38				102.258,38	0,00				0,00		102.258,38
Summe Anlagevermögen	140.215.906,27	7.586.902,94-			132.629.003,33	21.965.174,66	3.188.526,74			25.153.701,40		107.475.301,93

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss 2024

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
1	2		
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	0	0
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)	55.730.214	128.564.498
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)	13.104.598	7.586.904
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode)	-20.130.173	-11.315.599
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i.V.m. Analge 7 Nr. 45 direkte Methode bzw. Nr. 49 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-48.704.639	-121.982.204
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)	0	2.853.599
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0	0
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0	0
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	0	0
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾	-197.982.204	-76.000.000
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0	0
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	-197.982.204	-73.146.401
10	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)	0	0
11	- bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	-197.982.204	-73.146.401
12	- für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾	0	0
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-197.982.204	-73.146.401

1) Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).

3) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands.

Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

4) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Grundlagen

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg im Breisgau arbeiteten zunächst aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 1. Januar 1984 und des Vertrags zur Einführung der Regio-Umwelt-Karte vom 1. September 1991 im ÖPNV eng und verlässlich zusammen. Seit der Gründung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) am 31. August 1994 wurde die Zusammenarbeit mit dem Ziel der dauerhaften Förderung und des stetigen Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiter vertieft. Mit der Zweckverbandssatzung, in Kraft getreten zum 1. Oktober 1999, wurden sodann die Voraussetzungen für eine Übernahme weiterer Aufgaben geschaffen. Zur Stärkung der vertrauensvollen, verlässlichen und zielorientierten Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im ÖPNV wurde zugleich eine Neuausrichtung der Strukturen des regionalen Nahverkehrs vorgenommen. Hierdurch sollten im Verbandsgebiet zukunftsfähige und flexible Formen der Koordination und Kooperation entstehen - vor allem, um das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn zusammen mit den konzessionierten Verkehrsunternehmen sachgerecht umzusetzen.

Zu diesem Zweck gründete der ZRF am 2. Dezember 1999 die REGIO-VERBUND GmbH, eine kommunale, privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zum 1. Januar 2000, zunächst in den Räumlichkeiten des Technischen Rathauses der Stadt Freiburg, ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hatte.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg (§ 1 Abs. 2 Verbandssatzung).

Der Zweckverband entwickelt aufgrund des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien. Er fördert, unterstützt und sichert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr und dessen Ausbau. Grundlagen hierfür sind die Machbarkeitsstudie für das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005 vom 19. Juni 1997 einschließlich der Weiterentwicklung zur Breisgau-S-Bahn 2020, die Freiburger Erklärung vom Dezember 2007 sowie der jeweilige Nahverkehrsplan.

Laut Verbandssatzung sind dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. die Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrs- sowie des Nahverkehrsentwicklungsplans gemäß § 11 ÖPNVG für das Verbandsgebiet.
2. Umsetzung und Finanzierung der im Integrierten regionalen Nahverkehrskonzept begründeten Projekte im regionalen ÖPNV/Schienenpersonennahverkehr (SPNV - nebst dessen Ergänzung durch angebotsgleiche Busverkehre, sog. Schienentaktergänzungsverkehre, und Verknüpfungen mit dem regionalen Busverkehr) einschließlich Abschluss diesem Zweck dienender Vereinbarungen, insbesondere zwecks

- a) Zuschussgewährung zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur (Infrastrukt-zuschüsse);
 - b) finanziellen Ausgleichs zugunsten von Aufgabenträgern für Verkehrsange-bote (Ausgleichszahlungen).
3. Konzeptionierung, Planung, Fortentwicklung und Finanzierung von Infrastruktur zwecke Herstellung und Ausbau der Anschlussmobilität und Verknüpfung der re-gionalen Mobilitätsanbieter.
 4. Koordination der Interessen der Verbandsmitglieder als Aufgabenträger gemäß §§ 5 und 6 Abs.1 ÖPNVG im regionalen ÖPNV/SPNV, insbesondere im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).
 5. Erlass und Fortschreibung einer allgemeinen Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 EUVO 1370/2007 (einschließlich Regelun-gen zur Umsetzung der §§ 15 – 18 ÖPNVG) unter Wahrung der sachlichen und finanziellen Verantwortung der Verbandsmitglieder, insbesondere für die Umsetzung des regionalen Nahverkehrsplans im Rahmen des jeweiligen Mindestbedi-enangebots.

Darüber hinaus schafft der Zweckverband die Voraussetzungen für die Übernahme nachstehender Aufgaben:

1. Konzeption und Förderung der Infrastruktur für die ÖPNV-Anschlussmobilität
2. Vertretung der Belange des ZRF und seiner Verbandsmitglieder aufgrund deren Auftrags gegenüber Dritten, insbesondere dem Land Baden-Württemberg, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg sowie den Infrastrukturunterneh-men
3. Wahrung der Belange des regionalen ÖPNV bei Infrastrukturvorhaben mit regio-naler oder überregionaler Bedeutung
4. Abstimmung regionaler Belange der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet im Hinblick auf die Umsetzung des regionalen Nahverkehrsplans.

Die Verwaltungsaufgaben für den ZRF werden seit 1. Januar 2000 von der REGIO-VERBUND GmbH sowie durch von den Verbandsmitgliedern gestellte Mitarbeiterin-nen und Mitarbeitern wahrgenommen. Die Geschäftsstelle des ZRF und die REGIO-VERBUND GmbH sind in der Berliner Allee 1 untergebracht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Aufgabenbezogene Rahmenbedingungen

Aufgrund der bekannt gewordenen erheblichen Kostenerhöhungen beim Projekt Breisgau-S-Bahn 2020 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg am 02.10.2013 (Drucksache ZRF-VV 2013.005) die An-passung der bisherigen Ausbaustufe 2018 zur Ausbaustufe 2018-neu.

Ziel der Ausbaustufe 2018-neu war es, den ursprünglichen Kostenrahmen weitestgehend einzuhalten, gleichzeitig jedoch die wesentlichen Kernelemente der bisherigen Planung beizubehalten, um so einen möglichst großen Nutzen für die Fahrgäste zu erreichen und dieses Infrastrukturausbauprogramm im Rahmen des Bundes-GVFG umzusetzen.

Es konnte erreicht werden, dass die Zuwendungsgeber Bund und Land die Ausbaustufe 2018-neu mittragen und zugleich weiterhin am Zielkonzept der Breisgau-S-Bahn 2020 festhalten.

2. Geschäftsverlauf

Im Rahmen der Umsetzung der Ausbaustufe Breisgau-S-Bahn 2018-neu gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) lag 2024 der Schwerpunkt der Arbeit des ZRF auf dem Abschluss der realisierten Bauprojekte. Darüber hinaus wurde an der Konzeptionierung einer möglichen nächsten Stufe für den Ausbau der S-Bahn, der Breisgau-S-Bahn 2.0, weiter gearbeitet und es wurden die Arbeiten an verschiedenen konkreten Projekten, wie die Eisenbahnverbindung Colmar-Freiburg oder die Mobilitätdrehscheiben, fortgeführt.

Folgende weitere wichtige Schritte im Rahmen des Gesamtprojekts Breisgau-S-Bahn erfolgten im Jahr 2024:

ganzjährig	Diskussion und Prüfung von Betriebskonzepten für eine Ausbaustufe Breisgau-S-Bahn 2.0. Begleitung der Planungen der DB InfraGO AG zum Ausbau der Rheintalbahn-Bestandsstrecke. Begleitung der Planungen für die regional bedeutsame Stadtbahnverlängerung Littenweiler. Planung und Vorbereitung für eine Einführung Automatischer Fahrgastzählsysteme im ZRF-Verbandsgebiet.
Januar	Endabrechnung von Zuschussmitteln der LGVFG-Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen auf der Breisacher Bahn.
Februar	Vorstellung einer Nachfrageuntersuchung zu S-Bahn-Linien auf der Güterbahn Gundelfingen – Leutersberg im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Breisgau-S-Bahn 2.0; die Gutachter beurteilen eine solche S-Bahn-Linie als sinnvoll. Exkursion von ZRF und NVBW zur Schweizerischen Südostbahn auf Vermittlung der TU Berlin, um Erfahrungen mit optimierter Trassierung auf steilen und kurvenreichen Strecken kennenzulernen und auf Übertragbarkeit für die Ost-West-Achse der Breisgau-S-Bahn zu prüfen.

März	<p>Abschluss der Entwurfsplanung für den barrierefreien Ausbau der Bahnsteigkante 4 im Bahnhof Titisee.</p> <p>Informationsveranstaltungen für die interessierten Gemeinden in der Region zur Teilnahme an der Ausschreibung für ein regionales Fahrradverleihsystem; in den folgenden zwei Monaten werden die Gemeinden bei den Beratungen und den Beschlussfassungen in den Gemeinderäten zur Teilnahme unterstützt.</p>
April	<p>Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan für die Stadtbahnverlängerung Littenweiler; Schwerpunkt sind die Anforderungen des Regionalbusverkehrs mit Blick auf die Verknüpfung mit der Stadtbahn.</p> <p>Beginn der Entwurfsplanungen für die Mobilitätsdrehscheiben in Kirchzarten, Kenzingen, Riegel-Malterdingen und Hugstetten. Die Planungen für den Standort am Heitersheimer Bahnhof werden im Auftrag der Stadt Heitersheim erarbeitet, der ZRF ist in den Planungsprozess eng eingebunden.</p>
Juni	<p>Vorstellung der vom Lenkungskreis / Comité de pilotage des Interreg-Vorhabens zur Reaktivierung der Eisenbahnverbindung Breisach - Colmar im Juli 2023 initiierten „Drittstudie“ zur Harmonisierung der Nachfrageprognosen auf deutscher und französischer Seite.</p> <p>Schreiben des ZRF-Verbandsvorsitzenden an die Région Grand Est. Der ZRF setzt sich für die Verbesserung des Angebots auf der Strecke Mulhouse – Müllheim im Rahmen des S-Bahn-Konzepts Mulhouse („SERM“) und für die Reaktivierung Breisach – Colmar ein.</p> <p>Beginn der Abstimmungen zwischen der VAG, der Stadt Freiburg und dem ZRF zum Abschluss eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrags für die Stadtbahnverlängerung Littenweiler.</p>
Juli	<p>Einreichung des aktualisierten Antrags auf Programmaufnahme nach Bundes-GVFG [„Kategorie-A-Antrag“] für die Elztalbahn.</p> <p>Beginn der Ausschreibung für ein regionales Fahrradverleihsystem; die Federführung liegt bei der VAG im Auftrag der ZRF-Verbandsmitglieder.</p>
August	<p>Besuch von Landesverkehrsminister Hermann in der Region Freiburg. Dabei wurden Qualitätsprobleme und Fahrzeugengpässe auf der Ost-West-Achse der Breisgau-S-Bahn 2020, der Ausbau der Rheintalbahn, die Wiederaufnahme des Schienenverkehrs der seit August 2023 im Schienenersatzverkehr bedienten Verbindung Mulhouse – Müllheim und die Reaktivierung Breisach – Colmar angesprochen.</p>

September	<p>Wasserrechtliche Genehmigung für eine Schienenkopfkonditionierungsanlage im Bahnhof Gutach an der Elztalbahn.</p> <p>Austausch des ZRF-Verbandsvorsitzenden mit der DB-Konzernbevollmächtigten zu den Themen Fahrzeugverfügbarkeit auf der Ost-West-Achse, Vorfinanzierung und Freiburg Hauptbahnhof.</p> <p>Einreichung eines Antrags auf Förderung des regionalen Fahrradverleihsystems beim Land Baden-Württemberg.</p>
November	<p>Abschluss der Realisierungs- und Finanzierungsverträge für den barrierefreien Ausbau der Nahverkehrsbahnsteige und für die Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit aller Bahnsteige im Freiburger Hauptbahnhof.</p> <p>Übergabe einer mit Unterstützung der Unterarbeitsgruppe 3 + 4 der Zukunftskommission Breisgau-S-Bahn erarbeiteten Liste weiterer Optimierungsmaßnahmen auf der Ost-West-Achse Breisgau-S-Bahn 2020 an die DB zur Prüfung.</p> <p>Beschluss des Lenkungskreises / Comité de pilotage Breisach – Colmar für eine „Untersuchung zur Kostenreduzierung“. Von dieser Untersuchung wird eine Verbesserung des französischen Bewertungsergebnisses erwartet. Für die französische Seite ist das die Voraussetzung für die Vergabe der nächsten Phase der Ingenieurplanung.</p> <p>Einreichung des LGVFG-Zuschussantrags für den barrierefreien Ausbau der Bahnsteigkante 4 im Bahnhof Titisee.</p> <p>Erneute Initiative des ZRF-Verbandsvorsitzenden gegenüber dem Land als Aufgabenträger zur Lösung der Fahrzeugenpässe auf der Ost-West-Achse.</p>
Dezember	<p>Beginn der Ausschreibung der Bauleistungen für den barrierefreien Ausbau der Bahnsteigkante 4 im Bahnhof Titisee.</p>

3. Lage

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZRF wird seit dem Wirtschaftsjahr 2014 aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19.06.2013 das Eigenbetriebsrecht angewandt. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 wurde die Verbandssatzung dahingehend ergänzt, dass das Eigenbetriebsrecht auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches ab dem 01.01.2023 angewandt wird (§ 13 Abs. 1). Die Aufwendungen des ZRF werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen der Verbandsmitglieder finanziert.

Die Verbandsversammlung hat am 13. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit

des Wirtschaftsplans mit Schreiben vom 22.02.2024 bestätigt. Die in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzten Höchstbeträge der vorgesehenen Kassenkredite von 208 Mio. EUR wurden unter Auflagen genehmigt. Demnach hat der ZRF zum 01.06.2024 und 01.10.2024 einen Sachstandsbericht u.a. über den Stand der Kassenkredite und den Bearbeitungsstand der Kat-A-Anträge für die DB Strecken vorzulegen.

Die Kassenkredite dienen ausschließlich der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Bund und Land an die Deutsche Bahn, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder für die schon Bewilligungen vorliegen.

Ertragslage

Es wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen, die Bestandteil des Jahresabschlusses des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg ist.

Erträge

Mit der Gründung der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) als Aufgabenträgerverbund zum 01.01.2024 sind die bisher maßgeblich beim Zweckverband angefallenen Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse an die Regio-Verkehrsverbund GmbH entfallen und damit korrespondierend die entsprechenden Einnahmen von den Verbandsmitgliedern. Aufgrund dieses Sachverhalts ist die im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehene Verbandsumlage von rd. 14,6 Mio EUR auf rd. 6,8 Mio EUR zurückgegangen.

Die Auflösung der Investitionszuschüsse fiel um ca. 230.000 EUR geringer aus, weil die Änderungen des GVFG zu erhöhten Zuschussanteilen des Bundes und des Landes geführt haben. Damit verbunden sind Rückzahlungen an die Verbandsmitglieder aufgrund zu hoch bezahlter Eigenanteile aus Vorjahren. In der Folge verringern sich das Anlagevermögen und damit auch die Abschreibungen.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind vor allem die Zinsaufwendungen für 2024 mit rd. 3,9 Mio EUR zu erwähnen, die für die Vorfinanzierung der S-Bahn-Strecken im Rahmen des Projekts Breisgau-S-Bahn 2018-neu aufgewendet werden mussten. Zudem musste aufgrund der Regelungen des S-Bahn-Mitfinanzierungsvertrages des ZRF mit dem Land Baden-Württemberg ein Betrag von rd. 1,5 Mio EUR bezahlt werden.

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Gewinn von 302.848,88 EUR ab.

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Verbandsmitglieder mittels Verwaltungsleihe. Der ZRF erstattete bis 30.06.2024 an die Verbandsmitglieder die Personalkosten. Mit der Änderung der Verbandssatzung zum 01.07.2024 erbringen die Verbandsmitglieder ihre Beiträge auch in Form von Personalgestellung an den Zweckverband. Diese werden bei der Verbandsumlage angerechnet und mindern damit deren zu erbringende Zahlung (§14 Abs. 7 der Verbandssatzung).

Finanz- und Vermögenslage

Die Finanz- und Vermögenslage des Zweckverbands ist auf der Aktivseite (Vermögen) maßgeblich geprägt von den für die Infrastrukturmaßnahmen der Verkehrsunternehmen geleisteten Zuschüsse, die als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und ab Betriebsbereitschaft der Infrastruktur linear über 40 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Hierzu korrespondierend ist die Passivseite (Schulden) geprägt vom Sonderposten für Investitionszuweisungen, in den die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Umlagen eingestellt und fristenkongruent ertragswirksam aufgelöst werden.

Im Anlagevermögen werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen 105.267.880,00 € für bereits in Betrieb befindliche Anlagen und 2.105.158,55 € für noch im Bau befindliche Anlagen ausgewiesen.

Der Sonderposten für Investitionszuweisungen in Höhe von 107.566.516,55 € betrifft mit 105.267.880,00 € bereits in Betrieb befindliche Anlagen (Konto 130) sowie mit 2.105.158,55 € noch im Bau befindliche Anlagen (Konto 170).

Die Differenz zwischen den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Sonderposten für Investitionszuweisungen in Höhe von 193.478,00 € beruht auf vorab geleisteten Investitionszuschüssen der Verbandsmitglieder, die erst im Jahr 2025 kassenwirksam werden.

Zugänge auf bestehende Anlagen

Der Zugang bei den Immateriellen Vermögensgegenständen hat sich im Wirtschaftsjahr 2024 um rd. 8,2 Mio EUR reduziert (siehe Anlagespiegel zum 31.12.2024). Der Grund hierfür sind Rückzahlungen der DB InfraGO AG aus Vorfinanzierung. Die Änderungen des GVFG beinhalten eine erhöhte Beteiligung des Bundes und des Landes an den Investitionskosten und führen in der Folge zu einer Reduzierung bei den Immateriellen Vermögensgegenständen des ZRF.

Zahlungen auf Anlagen bzw. Anlagen im Bau

Stadtbahn Littenweiler	150.000,00 EUR
Barrierefreier Hauptbahnhof FR	93.000,00 EUR
Elztalbahn	1.190,00 EUR
Mobilitätsstationen, Planungskosten	285.176,21 EUR
Breisgau S-Bahn 2.0, Planungen	51.739,82 EUR
Projektsteuerung, Planung	15.755,60 EUR
<u>Kaiserstuhlbahn Ost</u>	<u>21.940,03 EUR</u>
 Gesamt	 618.801,66 EUR

Der ZRF hat im vergangenen Wirtschaftsjahr kein bewegliches Anlagevermögen beschafft.

Forderungen gegen die DB InfraGO AG aus Vorfinanzierung

Gegen die DB InfraGO AG bestehen zum 31.12.2024 Forderungen in Höhe von 76.139.385,90 € für die Rückzahlung der Vorfinanzierungskosten an der Drei-Seen-Bahn, der Strecke Müllheim-Neuenburg und der Elztalbahn. Die Liquiditätslage ist geordnet, alle Verpflichtungen konnten fristgerecht erfüllt werden.

Verwendung der allgemeinen Rücklage

Die Rücklage von 692.268,84 € dient zur Deckung der Ausgaben für die nächste Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandssatzung) bzw. für eine grundsätzlich alle 5 Jahre durchzuführende Verkehrserhebung (§ 14 Abs. 5 der Verbandssatzung). Sie stellt weiterhin eine kurzfristige Liquiditätsreserve dar.

Die Bemessungsgrundlage für die jährlich zu entrichtende Investitionsumlage ergibt sich aus § 14 der Verbandssatzung. Zur Gewährleistung eines sparsamen Mitteleinsatzes wurden die Umlagen bei den Verbandsmitgliedern jeweils nur in der unumgänglich notwendigen Höhe bei Zahlungsfälligkeit der jeweils zu begleichenden Verbindlichkeit abgerufen.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Ein wichtiger finanzieller Indikator für den ZRF ist das Finanzvolumen, mit dem Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV vorangetrieben werden können. Die Investitionsausgaben in 2024 belaufen sich auf 618.801,66 EUR. Gleichzeitig wurden Einnahmen durch Erstattungen aus Vorfinanzierung seitens der DB InfraGO AG erzielt.

III. Prognosebericht

Für die Breisacher Bahn konnten im Laufe des Wirtschaftsjahres 2024 die Kassenkredite vollständig abgelöst werden und zu viel abgerufene Gelder den Verbandsmitgliedern erstattet werden. Grund hierfür ist die Änderung des GVFG, die zu einer erhöhten Förderung seitens der Zuschussgeber Bund/Land für das Projekt „Breisgau-S-Bahn 2020- Ausbaustufe 2018 neu“ für die vier großen DB Strecken führen (siehe hierzu auch IV.1).

Der noch ausstehende Zuwendungsbescheid für die DB InfraGO AG für die Elztalbahn wird voraussichtlich im 3. Quartal 2025 vom Eisenbahnbundesamt erteilt. Danach können die Mittelabrufe der Bundes- und Landeszuwendungen erfolgen und in der Folge die Kassenkredite weiter zurückgeführt werden.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Aufgrund der Vereinbarungen aus den Realisierungs- und Finanzierungsverträgen (RuFV) mit der DB InfraGO AG ist der ZRF zur Vorfinanzierung der Gesamtausbaukosten für die Strecken verpflichtet, solange kein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers vorliegt. Der ZRF finanziert dabei die Bundes- und Landesanteile über Kassenkredite. Eine Reduzierung dieser Kredite ist erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheids und Auskehren der Zuschüsse durch die Zuwendungsgeber möglich.

Aufgrund der Änderungen des Bundes-GVFG im März 2020 waren die zwischen den Beteiligten bestehenden Realisierungs- und Finanzierungsverträge anzupassen, was

durch die erhöhte Bundes- und Landesförderung letztlich zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte der Verbandsmitglieder führte. Allerdings verzögerten umfangreiche Abstimmungsprozesse mit dem Land und der DB InfraGO AG die Vorlage der Zuschussanträge beim Eisenbahnbusdesamt (EBA), wobei mit der Vorlage der Unterlagen beim EBA dort ebenfalls umfangreiche und zeitintensive Prüfungsvorgänge erforderlich sind.

Ende des Wirtschaftsjahres 2022 hat sich bedingt durch die Inflation und die weltpolitische Lage die Situation am Kreditmarkt grundlegend geändert. Der ZRF muss nun für die Kassenkredite Sollzinsen bezahlen, was in der Folge zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Verbandsmitglieder führt und weiterhin führt. Aus diesem Grund war und ist es das vorrangige Ziel des ZRF mit dem Vertragspartner DB InfraGO AG, die Zuwendungsbescheide zügig zu erhalten, damit die Zuschüsse ausbezahlt werden können. Hierzu finden regelmäßig Gespräche mit dem Eisenbahnbusdesamt, der DB InfraGO AG und dem Land Baden-Württemberg statt. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde die Breisacher Bahn soweit abgerechnet, dass für diese Strecke die Kassenkredite abgelöst werden konnten.

Die Novellierung und Unterzeichnung des RuFV für die Elztalbahn ist erfolgt. Die Aufnahme des Projekts in die Förderkategorie A des GVFG, die Erteilung des Zuwendungsbescheides mit den anschließenden Abrufen der Bundes- und Landeszuwendungen durch die DB InfraGo AG werden letztlich zu einer Rückführung der Kassenkredite auch für diese Strecke führen.

2. Chancenbericht

Der Zweckverband sieht es als Chance an, durch eine erfolgreiche Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 die Akzeptanz und die Nutzung des ÖPNV zu steigern. So kann dann auch eine bessere argumentative Basis für weitere Mittelzuflüsse in Zeiten angespannter öffentlicher Haushaltsslage geschaffen werden.

3. Gesamtaussage

Im Hinblick auf die Abhängigkeit von der Entwicklung der öffentlichen Haushalte sieht sich der ZRF angesichts der Bedeutung des ÖPNV und der bisher erreichten Ziele gut gerüstet. Risiken, die den Fortbestand des Zweckverbands gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Kreditvereinbarungen (Guthaben) bei Kreditinstituten.

Die Forderungen bestehen gegenüber der DB InfraGO AG für die Vorfinanzierung der Baukosten bis zum Auskehren der Zuschüsse durch Bund und Land sowie gegenüber Gebietskörperschaften. Forderungsausfälle waren und sind keine zu verzeichnen.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt (zu den Kassenkrediten siehe Ziffer IV.1).

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko besteht ein laufend aktualisierter Liquiditätsplan, der einen Überblick über die Geldaus- und -eingänge vermittelt.

In den mit der DB InfraGO AG am 13.07.2015 abgeschlossenen Realisierungs- und Finanzierungsverträgen ist u.a. festgelegt, dass der ZRF eine Vorfinanzierung für die Projekte sicherstellt, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung notwendiger Arbeiten noch keine Baufreigabe in finanzieller Hinsicht seitens des Zuschussgebers vorliegt. Die Höhe der Kassenkredite für das Jahr 2024 wurde aufgrund der bisherigen Rückflüsse aus Vorfinanzierung ermittelt und lag bei einer Vorfinanzierungssumme von insgesamt 208 Mio. EUR. Die Höchstsumme von Kassenkrediten wurde deshalb im Wirtschaftsplan 2024 angepasst; diese wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 22.02.2024 unter Auflagen genehmigt (siehe hierzu auch II.3).

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden nicht unterhalten.

Freiburg i. Br., 05.03.2025


Martin W. W. Horn
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ANLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg

Rechtsform: Zweckverband

Sitz: Freiburg i.Br.

Anschrift: Berliner Allee 1, 79114 Freiburg

Gründung am: 31. August 1994

Gegenstand des Unternehmens: Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Geschäftsführung (Verbandsvorsitzender): Oberbürgermeister Martin Horn

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
130	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	105.267.880,00		116.638.377,00
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>2,00</u>		<u>2,00</u>
		105.267.882,00	116.638.379,00	
geleistete Anzahlungen				
170	Anzahlungen immaterielle VermG		2.105.158,55	1.510.091,23
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung				
650	Büroeinrichtung	2,00		2,00
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
		3,00		3,00
Beteiligungen				
850	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		102.258,38	102.258,38
Forderungen aus Lieferungen und Leistun-gen				
1200	Forderungen aus L+L		15.901,43	104.129,85
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1281	Forderg. gg. UN mit Beteiligg.verh. b.1J		9.000,00	6.000,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	2.129.275,88		3.440.340,28
1468	Vorfinanzierung DB	76.139.385,90		198.623.811,35
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>2.419,33</u>		<u>0,00</u>
		78.271.081,11		202.064.151,63
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1800	Spaka #2150185		2.853.599,38	0,00
			188.624.883,85	320.425.013,09

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	andere Gewinnrücklagen			
2960	freie Rücklagen		389.419,96	616.724,99
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		302.848,88	227.305,03
	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			
2999	empfangene Investitionsz. v. Dritten		107.566.516,55	118.148.468,23
	sonstige Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	0,00		8.400,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>16.450,00</u>		<u>15.550,00</u>
			16.450,00	23.950,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1800	Spaka #2150185	0,00		34.982.203,88
3154	Kassenkredit Bayern LB	<u>76.000.000,00</u>		<u>109.000.000,00</u>
3155	Landeshauptkasse Bremen, Tagesgeld	<u>0,00</u>		<u>54.000.000,00</u>
			76.000.000,00	197.982.203,88
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 76.000.000,00 (EUR 197.982.203,88)			
1800	Spaka #2150185			
3154	Kassenkredit Bayern LB			
3155	Landeshauptkasse Bremen, Tagesgeld			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		51.574,28	838.657,87
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 51.574,28 (EUR 838.657,87)			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1465	Planung u. Co-Finanzierung SBK	313.862,97		0,00
1467	GVFG-Mittel	4.372,08		68.128,08
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.979.839,13</u>		<u>2.974.185,07</u>
			4.298.074,18	3.042.313,15
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.298.074,18 (EUR 3.042.313,15)			
1465	Planung u. Co-Finanzierung SBK			
1467	GVFG-Mittel			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
			188.624.883,85	320.425.013,09

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburg im Breisgau

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
sonstige betriebliche Erträge				
4830	Sonstige betriebliche Erträge	17.977,83		31.443,58
4831	Zuweisungen vom Land	288.028,85		4.625.194,28
4832	Sonstige betriebliche Erträge verbUN	7.157.535,12		19.998.067,22
4835	Zuschüsse v. priv. Unternehmen	10.500,00		8.750,00
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	602,64		1.253,78
4935	Auflösung Investitionszuschüsse	3.188.526,74		3.418.003,06
			10.663.171,18	28.082.711,92
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	3.188.526,74		3.418.003,06
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00		181,00
			3.188.526,74	3.418.184,06
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.075,56		9.680,70
6301	Verkehrserhebung/Nahverkehrsplan	78.904,89		35.659,62
6303	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gde./GV	256.447,21		476.142,32
6304	Zuwendungen und Zuschüsse	2.802.393,80		17.343.417,56
6400	Versicherungen	11.701,82		11.692,93
6630	Repräsentationskosten	0,00		39,64
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	53,44		0,00
6821	Fortbildungskosten	1.011,10		892,50
6825	Rechts- und Beratungskosten	8.679,09		132.298,60
6826	Datenverarbeitung	20.543,89		13.363,20
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	12.915,53		12.550,00
6830	Buchführungskosten	1.279,49		1.379,45
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	72,54		140,86
6877	Aufw. f. ehrenamtliche Tätigkeit	43.544,26		37.439,51
			3.249.622,62	18.074.696,89
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
7310	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	3.911.952,71		6.797.138,32
7355	Kreditprovision,Verwaltungskostenbeitr.	10.220,23		19.997,68
			3.922.172,94	6.817.136,00
Jahresüberschuss				302.848,88
				227.305,03-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,-- €⁴ (in Wörtern: vier Millionen Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende an Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Beteiligungsbericht
des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)



Herausgegeben vom
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)
Berliner Allee 1
79114 Freiburg
Tel: 0761 2187-8535

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Martin W.W. Horn

Text und Bearbeitung: Geschäftsstelle ZRF
Jürgen Albrecht

Freiburg im Breisgau, 16.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand des Beteiligungsberichtes	
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Zielsetzung	4
1.3 Inhalt	4
2. Übersicht über die Beteiligungen des ZRF	5
3. Darstellung der Beteiligungen	6
3.1 Gegenstand des Unternehmens	6
3.2 Beteiligungsverhältnisse	6
3.3 Besetzung der Organe sowie gewährte Gesamtbezüge	6
3.4 Beteiligungen des Unternehmens	8
3.5 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	8
3.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs	8
3.7 Lage des Unternehmens, Entwicklung und Ausblick	9
3.8 Kennzahlen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage	13

1. Gegenstand des Beteiligungsberichtes

1.1 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 105 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat ein Zweckverband, der Beteiligungen hält, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel des Beteiligungsberichtes ist einen Überblick über die Beteiligungen des ZRF zu geben. Der Beteiligungsbericht legt gegenüber den Verbandsmitgliedern und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform ab, an denen der ZRF sich beteiligt. Gleichzeitig ermöglicht er die Bewertung dieser Unternehmen (Wirtschaftlichkeit, Stand der Aufgabenerfüllung, etc.) aus Sicht des Kapitalgebers und erleichtert die Kontrolle durch die Kontrollorgane.

1.3 Inhalt

Im Beteiligungsbericht werden für den Berichtszeitraum die wesentlichen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaften dargestellt. Der Beteiligungsbericht 2024 bezieht sich im Wesentlichen auf das Geschäftsjahr 2023 und das vorangegangene Jahr als Vergleichsgröße.

Der Beteiligungsbericht muss über alle unmittelbaren Beteiligungen und alle mittelbaren Beteiligungen mit mehr als 50 % Auskunft geben.

Es sind mindestens nachfolgende Daten darzustellen:

- a) Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- b) für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und – entnahmen durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen
 - die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens
 - die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) gilt entsprechend.

Im Beteiligungsbericht wird der Geschäftsverlauf anhand der Bilanzzahlen für 2023 und 2024 dargestellt.

Für den Zeitraum 2021 bis 2024 sind in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Ist-Zahlen angegeben, während für das Jahr 2025 die Plandaten ausgewiesen werden. Die Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind für die Jahre 2023 und 2024 errechnet worden.

2. Übersicht über die Beteiligungen des ZRF

Bei den in folgendem Schaubild (Abb. 1) und in der Tabelle (Abb. 2) dargestellten Beteiligungen handelt es sich um unmittelbare Beteiligungen des ZRF im Jahr 2024.

Abb. 1



100%



Abb. 2

Beteiligungsunternehmen	Stammkapital in Euro	Stammeinlage des ZRF in Euro	Anteil in %
REGIO-VERBUND GmbH	25.000	25.000	100%

3. Darstellung der Beteiligung an der REGIO-VERBUND GmbH

3.1 Gegenstand des Unternehmens

Die REGIO-VERBUND Gesellschaft mbH wurde am 2. Dezember 1999 als kommunale Eigengesellschaft des ZRF gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen ÖPNV stetig zu steigern sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie wird im Rahmen von § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1. Oktober 1999, zuletzt geändert zum 15.12.2021 tätig, so weit die Regelungen keinen hoheitlichen Charakter haben. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des ZRF unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebietes überschreitenden Verkehrsverbindungen. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft Leistungen für Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gegen Vergütung erbringen.

Zentrales Geschäftsfeld der Tätigkeit der Gesellschaft ist folglich die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet des ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend Artikel 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg vom 12. November 2020 (GBI. S 1043). Sie hat sich hierbei an den Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplans des ZRF zu orientieren.

3.2 Beteiligungsverhältnisse

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) Anteil 100 %

3.3 Besetzung der Organe sowie gewährte Gesamtbezüge

Gesellschafterversammlung

ZRF als Alleingesellschafter, vertreten durch Oberbürgermeister Martin Horn.

Geschäftsleitung

Uwe Schade - zuständig für die Geschäftsbereiche I („Planung und Bau“) und II („Angebotsplanung und –koordination“)

Thomas Wisser - zuständig für den Geschäftsbereich III („Verwaltung und Finanzen“)

Die gewährten Gesamtbezüge der Geschäftsleitung gemäß § 286 Abs. 4 HGB. betragen 2024 12.912,00 EUR. Hinzu kamen Aufwendungen für Lohnsteuer, Rentenversicherungsbeiträge und Umlagen, die von der RVG in Höhe von 2.233,68 EUR pauschal zu entrichten waren.

Aufsichtsrat (ohne Stellvertreter)

Martin W.W. Horn Oberbürgermeister, Vorsitzender

Hanno Hurth Landrat, stellvertretender Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter Landrätin, stellvertretende Vorsitzende bis 29.02.2024

Dr. Christian Ante Landrat, stellvertretender Vorsitzender ab 01.03.2024

Aufsichtsratsmitglieder:

Stadtrat Sascha Fiek
bis 15.10.2024

Stadträtin Christine Frank
ab 16.10.2024

Stadtrat Gregory Mohlberg

Stadtrat Stefan Schillinger

Stadtrat Timothy Simms

Kreisrat Dr. Christian Ante
bis 29.02.2024

Kreisrat Benjamin Bohn
ab 17.04.2024 bis 15.10.2024

Kreisrat Wolfgang Mössner
ab 16.10.2024

Kreisrat Volker Kieber
bis 15.10.2024

Kreisrat Sebastian Kiss
ab 16.10.2024

Kreisrätin Dr. Karin Müller-Sandner
bis 15.10.2024

Kreisrat Uwe Engmann
ab 16.10.2024

Kreisrat Christian Riesterer

Kreisrat Fabian Thoma
bis 15.10.2024

Kreisrat Stefan Schlatterer
ab 16.10.2024

Kreisrätin Pia Lach

Kreisrätin Barbara Schuler
bis 15.10.2024

Kreisrat Christian Ringwald
ab 16.10.2024

Kreisrat Roland Tibi
bis 15.10.2024

Kreisrat Michael Schlegel
ab 16.10.2024

Vertreter des Landes Baden-Württemberg

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2024 Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 429,48 €.

3.4 Beteiligungen des Unternehmens

Die REGIO-VERBUND GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3.5 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft führt die ihr vom ZRF im Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben aus. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung und Fortschreibung des Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungsplanes sowie um Koordinationsaufgaben im regionalen ÖPNV. Insbesondere ist die Gesellschaft für die Umsetzung des „INTEGRIERTEN REGIONALEN NAHVERKEHRSKONZEPTES BREISGAU-S-BAHN“ unter Berücksichtigung der aktuellen Investitionsplanung zuständig. Gleichzeitig werden die Zukunftsperspektiven des ÖPNV in der Region weiterentwickelt.

3.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

3.6.1 Bilanz

Bilanz	2023 T€	2024 T€	Bilanz	2023 T€	2024 T€
Aktiva			Passiva		
<u>Anlagevermögen</u>			<u>Eigenkapital</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25,0	25,0
II. Sachanlagen	1,2	0,6	II. Kapitalrücklage	77,3	77,3
Anlagevermögen	1,2	0,6	III. Gewinnvortrag	9,8	10,4
			IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	0,7	-0,6
<u>Umlaufvermögen</u>			Eigenkapital	112,8	112,1
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.	1,6	0,0	Rückstellungen	16,4	14,6
II. Flüssige Mittel	137,9	139,9	Verbindlichkeiten	11,5	13,8
Umlaufvermögen	139,5	139,9			
Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	140,7	140,5	Summe Passiva	140,7	140,5

3.6.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2022	2023	2024	Plan 2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	20,4	23,7	22,3	19,7	35,4
sonstige betriebl. Erträge	335,9	323,7	348,6	415,0	478,5
Summe	356,3	347,4	370,9	434,7	513,9
Materialaufwand	0	0	0	0	0
Personalaufwand	259,0	257,1	269,9	335,5	395,0
Abschreibungen	0,1	0,4	2,4	0,5	1
sonst. betriebl. Aufwendungen	96,4	90,1	97,6	99,2	118,0
Summe	355,5	347,6	369,9	435,2	514,0
Betriebsergebnis	0,8	-0,2	1,0	-0,5	-0,1
Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	
Ergebnis vor Steuern	0,8	-0,2	1,0	-0,5	-0,1
Steuern	-0,1	-0,1	-0,3	0	
Jahresüberschuss/-verlust	0,7	-0,3	0,7	-0,5	-0,1

3.7 Lagebericht

I. Grundlagen des Unternehmens - Allgemeines

Am 2. Dezember 1999 wurde die REGIO-VERBUND Gesellschaft mbH als kommunale Eigengesellschaft des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) gegründet.

Gegenstand des Unternehmens, § 2 Gesellschaftsvertrag, ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des ZRF. Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) stetig zu steigern, sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den ÖPNV im Verbandsgebiet des ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend § 9 des Gesetzes über Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg). Sie hat sich hierbei an die Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplanes des ZRF zu orientieren.

Die REGIO-VERBUND GmbH ist zusammen mit der Geschäftsstelle des ZRF, in der Berliner Allee 1, 79114 Freiburg untergebracht.

II. Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Lage

Aufgrund der bekannt gewordenen erheblichen Kostenerhöhungen beschloss die Verbandsversammlung des ZRF im Oktober 2013 die Anpassung der bisherigen Ausbaustufe 2018 der Breisgau-S-Bahn 2020 zur Ausbaustufe 2018-neu. Ziel der Ausbaustufe 2018-neu war, einen möglichst großen Nutzen für die Fahrgäste zu erreichen. Das Infrastrukturausbauprogramm konnte im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms bis Ende 2021 realisiert werden. Nach Vorlage des Zuwendungsbescheids wird mit der Abrechnung gegenüber den Zuschussgebern für das letzte Teilverfahren, die DB-Strecke Elztalbahn, begonnen.

Bei der Höllentalbahn West, der Höllentalbahn Ost und der Breisacher Bahn konnte mit der Rückzahlung der Bundes- und Landeszuschüsse durch die DB InfraGO AG (ehemals DB AG) die Vorfinanzierung bereits abgelöst werden, wenngleich die Endabrechnung noch aussteht.

Des Weiteren begleitete das Personal der REGIO-VERBUND GmbH die Planungen zum barrierefreien Ausbau des Freiburger Hauptbahnhofs, die laufenden Untersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Colmar – Breisach sowie das Projekt zum Ausbau der Hochrheinstrecke – letzteres im Auftrag der Landkreise Waldshut und Lörrach (bis Mitte 2024).

Für die kommunalen Straßenbaulastträger wurde mit dem Regierungspräsidium Freiburg die Anforderung von Mitteln nach LGVFG für Bahnübergangs- und Brücken-Maßnahmen nach Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) abgewickelt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt beinhaltete die Begleitung der Ausschreibung für ein gemeinsames regionales Fahrradvermietsystem in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen und in der Stadt Freiburg sowie die zuschussrechtliche Abwicklung mit dem Land Baden-Württemberg.

Weiterhin wurden die Planungsleistungen für die Errichtung von Mobilitäts-Drehscheiben im Verbandsgebiet, die Modellcharakter für weitere Einrichtungen haben, begleitet.

Die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der REGIO-VERBUND GmbH sind in ständigem Dialog mit dem Land Baden-Württemberg sowie der Deutschen Bahn AG bzw. der SWEG und setzen alles daran, das Ausbauprogramms BREISGAU-S-BAHN 2020, Ausbaustufe 2018-neu, erfolgreich abzuschließen.

a) Ertragslage

Die REGIO-VERBUND GmbH steht finanziell auf zwei Standbeinen. Zum einen leistet der Gesellschafter ZRF zur Finanzierung der von der Gesellschaft zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben Zuschüsse, zum anderen ist die Gesellschaft gehalten, durch eigene Aktivitäten Erlöse zu erzielen, was im Wesentlichen durch Personalgestellungen an öffentliche Träger und Gebietskörperschaften erreicht wird.

In 2024 wurden die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umsatzerlöse aus der Projektleitung Ausbau und Elektrifizierung Hochrheinbahn zum Teil realisiert. Weitere Aufträge werden angestrebt.

Die Aufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich stiegen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Gesellschaft schließt mit einem geringen Verlust von Euro 565,09 ab.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft hat in 2024 (Stand: 31.12.2024) insgesamt 11 Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Gesellschaft sowie der Verbandsmitglieder des Gesellschafters vorgehalten, die mit EDV und Büromobiliar ausgestattet sind.

c) Finanzierung und Liquidität

Der Alleingesellschafter ZRF hat die Gesellschaft bei ihrer Gründung mit einem Stammkapital von 25.000 Euro, entsprechend den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag, und 77.258,38 Euro Eigenkapital ausgestattet. Diese Beträge wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Kapitaleinlage dient in erster Linie zur Ausstattung der angemieteten Räumlichkeiten mit Büromobiliar und EDV. Sie ist so bemessen, dass mittelfristig eine Erneuerung sowohl des Mobiliars als auch der EDV-Ausstattung durchgeführt werden könnte.

Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Liquidität, um ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

d) Personalbereich

Zum 31. Dezember 2024 sind bei der Gesellschaft 4 Personen auf 3,05 Stellen beschäftigt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Personalgestellung an Dritte konnte fortgeführt werden, ohne dass die Leistungsfähigkeit insbesondere im Kerngeschäft gemindert wurde. Sowohl im Geschäftsbereich „Planung und Bau“ als auch im Geschäftsbereich „Angebotsplanung und -koordination“ sind die Aktivitäten aufgrund der Umsetzung und Weiterentwicklung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020, der Neuerstellung und Umsetzung des Nahverkehrsplanes sowie den Vorbereitungen für die Ausschreibung von Mobilitäts-Drehscheiben im Verbandsgebiet des ZRF weiter deutlich angestiegen.

III. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Gesellschaft steht, da sie überwiegend mit Zuschüssen des Alleingesellschafters ZRF finanziert wird, in Abhängigkeit zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Diese wird sich zukünftig im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Umsetzung des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn 2020 auf einem geringeren Niveau bewegen.

III. Weiterer Ausblick:

Grundsätzlich stellt es eine Herausforderung dar, die Erlössituation in künftigen Jahren auf einem angemessenen Niveau zu halten, ohne dass die Bearbeitung der Kernaufgabe darunter leidet.

Inhaltlich steht auch in 2025 die weitere Umsetzung des Gesamtnetzbauvorhabens „Breisgau-S-Bahn 2020“ an. Dabei ist das Personal der Gesellschaft mit den Abrechnungen der DB mit den Zuwendungsgebern Bund und Land beschäftigt.

Im Jahr 2021 wurden die Beschlüsse für eine weitere Ausbaustufe der Breisgau-S-Bahn 2020 (Breisgau-S-Bahn 2.0) herbeigeführt. Es wird in den kommenden Jahren Aufgabe des Personals der REGIO-VERBUND Gesellschaft sein, die notwendigen Abstimmungen und Planungen für die beschlossenen Maßnahmen zu begleiten und die Umsetzung in die Wege zu leiten.

Der barrierefreie Ausbau des Freiburger Hauptbahnhofs, die laufenden Untersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Colmar – Breisach (Staatsvertrag von Aachen), die Planung und Baubeteiligung an der Ausstattung sogenannter Mobilitäts-Drehscheiben sowie die Begleitung der Ausschreibung und der Umsetzung für ein gemeinsames regionales Fahrradvermietsystem im Verbandsgebiet des ZRF sind weitere Aufgaben für die kommenden Jahre.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Ausführung der beschlossenen Festlegungen des Nahverkehrsplanes 2021 für das Verbandsgebiet des ZRF.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

		2023	2024	2025/Plan
Personal Gesamt	Personen (Stellen)	5 (3,35)	4 (3,05)	6 (5,15)

3.8 Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

		2023	2024
--	--	------	------

Vermögens- und Finanzkennzahlen

Anlagenintensität	AV * 100 / Gesamt V	%	0,84	0,45
Anlagendeckung	EK + langfr. FK * 100 / AV		9.557,03	17.711,26
Eigenkapitalquote	EK * 100 / GesamtK	%	80,12	79,78
Nettoinvestitionen	Anlagenzugänge – Abschreibungen - Anlageabgänge	T€	-2,37	-0,55

Ertragskennzahlen

Umsatzrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern * 100 / Umsatz	%	2,97	-2,87
Eigenkapitalrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern * 100 / EK	%	0,59	-0,50
Gesamtkapitalrentabilität	Erg. vor Ertragsteuern + FK-Zinsen * 100 / GK	%	0,18	-0,13
Kostendeckung	Umsatzerlöse*100 / Gesamtaufwand ¹⁾	%	6,02	4,52

Personalkennzahlen

Personalkostenintensität	Personalkosten *100/ Gesamtaufwand ¹⁾	%	72,96	77,08
Personalkosten je Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter ²⁾	T€	44,98	55,91

1) Gesamtaufwand gemäß § 275 II Nrn. 5-8,12,13,16,18 und 19 HGB

2) Zur Berechnung wurde die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (ohne Geschäftsführung) herangezogen.